

Vorwort

Das Schulwesen steht vor großen Herausforderungen. Es gilt, die Schulen so zu gestalten, dass sie die schwierige Aufgabe der Erziehung und Qualifizierung der Kinder und Jugendlichen gut erfüllen können. Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen sollen überschaubar und verständlich sein und größere Gestaltungsräume zur selbstverantwortlichen Wahrnehmung in Schulen eröffnen.

Mit dem Entwurf eines Schulgesetzes wird der Weg zu Entbürokratisierung, Transparenz und Selbstständigkeit fortgesetzt. Die bisherigen sieben Schulgesetze und drei Rechtsverordnungen sollen entsprechend dem "Düsseldorfer Signal für Erneuerung und Konzentration" vom 1. Juli 2003 im Wege einer aufgabenkritischen Rechtsbereinigung zu einem einheitlichen und übersichtlichen Schulgesetz zusammengefasst werden. Auf überflüssige Regelungen und Verfahren wird verzichtet, erforderliche werden vereinfacht. Rechtsverordnungen zu den bisherigen Gesetzen werden soweit wie möglich aufgehoben.

Das neue Schulgesetz enthält erste Rahmenbedingungen für eine größere pädagogische, verwaltungsmäßige und wirtschaftliche Selbstständigkeit der Schulen. Richtlinien und Lehrpläne sollen sich auf die wesentlichen Ziele und Inhalte des Unterrichts beschränken und den Schulen einen hinreichend großen Entscheidungsspielraum für ein schuleigenes Curriculum geben. Möglichkeiten der Delegation von Aufgaben von der Schulaufsicht auf die Schulen werden erweitert. Erste Ergebnisse aus dem Modellvorhaben "Selbstständige Schule" können in die Beratungen des Schulgesetzes einbezogen werden und, wenn erforderlich, zu weiteren gesetzgeberischen Konsequenzen führen, um den Schulen mehr Selbstständigkeit einzuräumen und die Schulentwicklung voranzutreiben.

Wichtige Änderungen für die Schulen sind bereits durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2003 eingeleitet worden. Sie werden in das Schulgesetz unverändert übernommen. So sind mit diesem Gesetz erste entwicklungs offene Regelungen zur offenen Ganztagsgrundschule getroffen worden. Mit dem Start der offenen Ganztagsgrundschule zum Schuljahr 2003/2004 wird sich in der Praxis erweisen, ob weitere Regelungen notwendig sind, um diese Reform des schulischen Bildungssystems gesetzlich zu verankern.

Neue Rechtsgrundlagen sieht das Gesetz nur in dem unbedingt notwendigen Maß vor. Entsprechend dem "Düsseldorfer Signal" werden die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Einführung teilzentraler Abschlussprüfungen in den Sekundarstufen I und II geschaffen. Weiterhin sind die bereits gegenüber dem Landtag angekündigte Modernisierung der Ersatzschulfinanzierung und die vom Landtag eingeforderte Novellierung der sonderpädagogischen Förderung Gegenstand der Neuregelung. Die rechtlichen Möglichkeiten der Schulträger, ihr Schulangebot flexibel und ortsnah zu gestalten, werden erweitert. Die Möglichkeiten der Elternvertretung werden regional und landesweit gestärkt.

Parallel zur Beratung des Schulgesetzes werden wir in einem intensivem Dialog Vorhaben und Reformen auf den Weg bringen, die im "Düsseldorfer Signal" verabredet sind. Der Gesetzentwurf enthält noch keine umfassende Reform der Schulaufsicht. Diese Frage steht auch in Zusammenhang damit, wie die staatliche Mittelinstanz neu gegliedert wird. Im "Düsseldorfer Signal" ist angekündigt worden, dass die hierfür notwendige Überprüfung aller staatlichen Aufgaben bis Mitte 2004 abgeschlossen werden soll.

Im "Düsseldorfer Signal" ist das "Abitur nach 12 Jahren als Regelfall" vereinbart worden. Die dafür erforderlichen gesetzlichen Regelungen sollen jeweils in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden, sobald die konzeptionellen Arbeiten abgeschlossen sind.

Gesetzliche Begleitregelungen zum Landeshaushalt für die Jahre 2004 und 2005 werden nach dessen Verabschiedung noch in den Gesetzentwurf eingearbeitet.

Entbürokratisierung und Abbau von Vorschriften, Transparenz und Übersichtlichkeit stehen im Vordergrund des Entwurfs für ein nordrhein-westfälisches Schulgesetz. Ich würde mich freuen, wenn die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren diese Zielsetzung unterstützen, und bin auch ein wenig gespannt, ob eher weitere Vorschriften zur Streichung vorgeschlagen oder eher zusätzliche Paragraphen eingefordert werden.



Ute Schäfer

Ministerin für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen